

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Zl. L. A. L.A.III/2- 1570/3n-1966

WIEN, am

29. SEP. 1966

Betrifft: Schloß Rosenau
9 Stieleichen, 2 Weißkiefern
Naturdenkmal.

Rechtskräftig seit
29.9.1966

B e s c h e i d

An die
NÖ. Siedlungsgesellschaft

Teinfaltstraße 8
in Wien 1.

Die

Das nachstehend näher beschriebene, auf dem in Ihrem Eigentum stehenden Grundstück Parz.Nr. 167, 202, 152, 164/1, 115, 82.802, 82.

KGx NÖ. Landtafel befindliche Naturgebilde 9 Stieleichen und 2 Weißkiefern

worden

wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des nö. Naturschutzgesetzes vom 17. Mai 1951, LGBl. Nr. 40/52, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seiner Eigenart, Seltenheit, infolge seines kulturellen Wertes und wegen des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig.

Es wird aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 des Gesetzes jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist und daß der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

HÖ. Landesregierung:

I. A.

Dr. Herrmann

Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lein

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

An

1. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. Herrn Anton Weißenhofer, 3924 Schloß Rosenau Nr.6
3. Herrn Josef und Frau Marianne Tüchler, 3924 Schloß Rosenau Nr.14

9-N-7944/13

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461-63
Klappe 51

2. Juni 1980

Betrifft

Naturdenkmal Stieleichen und Weißkiefern in der KG. Rosenau Schloß,
teilweise Löschung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBL. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die Erklärung der mittleren der auf Parz.Nr. 152, KG. Rosenau Schloß, stehenden Eichen sowie der ehemals auf Parz. Nr. 202 und der auf Parz.Nr.276/1, KG. Rosenau Schloß, stehenden Eiche zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.8 Z.1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Naturdenkmalerklärung zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Bezirksforstinspektion Zwettl hat mit Gutachten vom 28. Jänner 1980 festgestellt, daß die mittlere der auf Parz.Nr.152 stehenden, zum Naturdenkmal erklärten Eichen am Stammfuß stark von Weißfäule befallen ist und auch die Krone keinen gesunden Zustand aufweist. Ein Umbrechen des Baumes durch Wind oder Schnee kann nach Ansicht der Bezirksforstinspektion nicht ausgeschlossen werden, wodurch eine Gefahr für den Verkehr auf der Landesstraße von Schickenhof nach Schloß Rosenau besteht.

Aus den Erhebungsberichten geht weiters hervor, daß die ehemals auf Parz.Nr.202 und 276/1 stehenden Eichen in den letzten drei Jahren umgebrochen sind bzw. infolge ihres schlechten Gesundheitszustandes geschlägert wurden.

Da somit die Voraussetzungen für die Widerrufung der Naturdenkmal-erklärung vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Damit sind von den mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29.September 1966, GZ. III/2-1570/3n-1966, zum Naturdenkmal erklärten Bäumen derzeit noch vier Stieleichen auf Parz.Nr.152, eine Stieleiche auf Parz. Nr.146/1, eine Stieleiche auf Parz.Nr.115/1 sowie die beiden Weißkiefen auf Parz.Nr.167, alle KG.Rosenau Schloß, Naturdenkmal.

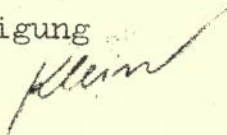
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an
die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





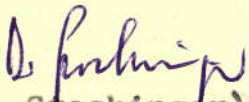
Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-7944/13

7. Juli 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Stockinger)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn und Frau
Anton und Ingeborg Weißenhofer
Schloß Rosenau Nr. 6
3924

Beilagen

ZTW3-N-0443/003

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

0 28 22 / 9025

Durchwahl

Datum

Zellhofer Josef

42285

26.08.2010

Betrifft

Naturdenkmal Stieleichen und Weißkiefern in der KG Rosenau Schloss – Teilwiderruf der
Naturdenkmalerklärung von 2 Eichen auf dem Grundstück Nr. 152/1

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der beiden neben der Landes-
hauptstraße stehenden Eichen auf dem Grundstück Nr. 152/1 in der KG Rosenau Schloss
zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist eine Erklärung zum Natur-
denkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 - 12 und Dienstag von 16 – 19 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016071

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at – Telefax: 02822/9025-42281

Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 7. Juli 2010 folgendes festgestellt:

„Bei den beiden Bäumen (lt. Plan Nr. 4 und 5) sind ganze Kronenteile abgestorben und die Bäume weisen auch ansonsten ein sehr kränkliches Erscheinungsbild auf. Der westlichere der beiden Bäume weist außerdem eine großflächige Rindenverletzung auf, die auf Blitzschlag zurückzuführen ist.

Es besteht die Gefahr, dass bei Windeinwirkung Kronenteile brechen und auf die neben den Eichen vorbeiführende Landesstraße fallen. Da die Bäume somit eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellen, wird empfohlen beide Bäume zu entfernen.

Würden nur die abgestorbenen Kronenteile entfernt werden, wäre einerseits das Erscheinungsbild der Eichen derart beeinträchtigt, dass die landschaftsprägende Eigenschaft nicht mehr gegeben ist und andererseits würden mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in den nächsten Jahren weitere Kronenteile absterben, was mit einer neuerlichen Gefährdung für den Straßenverkehr verbunden wäre.

Eine Nachpflanzung der Eichen erscheint auf diesem Standort nicht sinnvoll, da der Fichtenbestand um diese Bäume ein Aufwachsen junger Bäume verhindern würde.“

Da die beiden Eichen eine Gefahr für Personen und Sachen darstellen, war bei der gegebenen Sach- und Rechtslage aufgrund des Gutachtens des Naturschutzsachverständigen spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 13,20 Euro.

- **Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Zwettl, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltschutzanstalt, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Schnabl

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Zl. L. A. L.A.III/2- 1570/3n-1966

WIEN, am

29. SEP. 1966

Betrifft: Schloß Rosenau
9 Stieleichen, 2 Weißkiefern
Naturdenkmal.

Rechtskräftig seit
29.9.1966

B e s c h e i d

An die
NÖ.Siedlungsgesellschaft

Teinfaltstraße 8
in Wien 1.

Die

Das nachstehend näher beschriebene, auf dem in Ihrem Eigentum stehenden Grundstück Parz.Nr. 167, 202, 152, 164/1, 115, 82.802, 82.

KGx NÖ.Landtafel befindliche Naturgebilde 9 Stieleichen und 2 Weißkiefern

worden

wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des nö. Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBl.Nr. 40/52, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seiner Eigenart, Seltenheit, infolge seines kulturellen Wertes und wegen des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig.

Es wird aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 des Gesetzes jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist und daß der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

HÖ. Landesregierung:

I. A.

Dr. Herrmann

Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lein

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

An

1. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. Herrn Anton Weißenhofer, 3924 Schloß Rosenau Nr.6
3. Herrn Josef und Frau Marianne Tüchler, 3924 Schloß Rosenau Nr.14

9-N-7944/13

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461-63
Klappe 51

2. Juni 1980

Betrifft

Naturdenkmal Stieleichen und Weißkiefern in der KG. Rosenau Schloß,
teilweise Löschung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBL. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die Erklärung der mittleren der auf Parz.Nr. 152, KG. Rosenau Schloß, stehenden Eichen sowie der ehemals auf Parz. Nr. 202 und der auf Parz.Nr.276/1, KG. Rosenau Schloß, stehenden Eiche zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.8 Z.1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Naturdenkmalerklärung zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Bezirksforstinspektion Zwettl hat mit Gutachten vom 28. Jänner 1980 festgestellt, daß die mittlere der auf Parz.Nr.152 stehenden, zum Naturdenkmal erklärten Eichen am Stammfuß stark von Weißfäule befallen ist und auch die Krone keinen gesunden Zustand aufweist. Ein Umbrechen des Baumes durch Wind oder Schnee kann nach Ansicht der Bezirksforstinspektion nicht ausgeschlossen werden, wodurch eine Gefahr für den Verkehr auf der Landesstraße von Schickenhof nach Schloß Rosenau besteht.

Aus den Erhebungsberichten geht weiters hervor, daß die ehemals auf Parz.Nr.202 und 276/1 stehenden Eichen in den letzten drei Jahren umgebrochen sind bzw. infolge ihres schlechten Gesundheitszustandes geschlägert wurden.

Da somit die Voraussetzungen für die Widerrufung der Naturdenkmal-erklärung vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Damit sind von den mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29.September 1966, GZ. III/2-1570/3n-1966, zum Naturdenkmal erklärten Bäumen derzeit noch vier Stieleichen auf Parz.Nr.152, eine Stieleiche auf Parz. Nr.146/1, eine Stieleiche auf Parz.Nr.115/1 sowie die beiden Weißkiefen auf Parz.Nr.167, alle KG.Rosenau Schloß, Naturdenkmal.

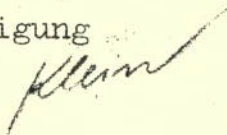
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an
die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung





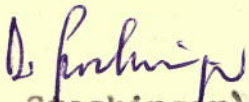
Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-7944/13

7. Juli 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Stockinger)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn und Frau
Anton und Ingeborg Weißenhofer
Schloß Rosenau Nr. 6
3924

Beilagen

ZTW3-N-0443/003

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

0 28 22 / 9025

Durchwahl

Datum

Zellhofer Josef

42285

26.08.2010

Betrifft

Naturdenkmal Stieleichen und Weißkiefern in der KG Rosenau Schloss – Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung von 2 Eichen auf dem Grundstück Nr. 152/1

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der beiden neben der Landeshauptstraße stehenden Eichen auf dem Grundstück Nr. 152/1 in der KG Rosenau Schloss zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 - 12 und Dienstag von 16 – 19 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016071

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at – Telefax: 02822/9025-42281

Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 7. Juli 2010 folgendes festgestellt:

„Bei den beiden Bäumen (lt. Plan Nr. 4 und 5) sind ganze Kronenteile abgestorben und die Bäume weisen auch ansonsten ein sehr kränkliches Erscheinungsbild auf. Der westlichere der beiden Bäume weist außerdem eine großflächige Rindenverletzung auf, die auf Blitzschlag zurückzuführen ist.

Es besteht die Gefahr, dass bei Windeinwirkung Kronenteile brechen und auf die neben den Eichen vorbeiführende Landesstraße fallen. Da die Bäume somit eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellen, wird empfohlen beide Bäume zu entfernen.

Würden nur die abgestorbenen Kronenteile entfernt werden, wäre einerseits das Erscheinungsbild der Eichen derart beeinträchtigt, dass die landschaftsprägende Eigenschaft nicht mehr gegeben ist und andererseits würden mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in den nächsten Jahren weitere Kronenteile absterben, was mit einer neuerlichen Gefährdung für den Straßenverkehr verbunden wäre.

Eine Nachpflanzung der Eichen erscheint auf diesem Standort nicht sinnvoll, da der Fichtenbestand um diese Bäume ein Aufwachsen junger Bäume verhindern würde.“

Da die beiden Eichen eine Gefahr für Personen und Sachen darstellen, war bei der gegebenen Sach- und Rechtslage aufgrund des Gutachtens des Naturschutzsachverständigen spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 13,20 Euro.

- **Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Zwettl, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Schnabl

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Zl. L. A. L.A.III/2- 1570/3n-1966

WIEN, am

29. SEP. 1966

Betrifft: Schloß Rosenau
9 Stieleichen, 2 Weißkiefern
Naturdenkmal.

Rechtskräftig seit
29.9.1966

B e s c h e i d

An die
NÖ.Siedlungsgesellschaft

Teinfaltstraße 8
in Wien 1.

Die

Das nachstehend näher beschriebene, auf dem in Ihrem Eigentum stehenden Grundstück Parz.Nr. 167, 202, 152, 164/1, 115, 82.802, 82.

KGx NÖ.Landtafel befindliche Naturgebilde 9 Stieleichen und 2 Weißkiefern

worden

wird auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs.1 des nö. Naturschutzgesetzes vom 17.Mai 1951, LGBl.Nr. 40/52, zum Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten ist das in Frage stehende Naturgebilde wegen seiner Eigenart, Seltenheit, infolge seines kulturellen Wertes und wegen des besonderen Gepräges, das es dem Landschaftsbild verleiht, erhaltungswürdig.

Es wird aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 des Gesetzes jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist und daß der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben hat.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

HÖ. Landesregierung:

I. A.

Dr. Herrmann

Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lein

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1 Postfach 83

Parteienverkehr Montag und Donnerstag 8 - 12 Uhr

An

1. die Stadtgemeinde Zwettl-NÖ, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. Herrn Anton Weißenhofer, 3924 Schloß Rosenau Nr.6
3. Herrn Josef und Frau Marianne Tüchler, 3924 Schloß Rosenau Nr.14

9-N-7944/13

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461-63
Klappe 51

2. Juni 1980

Betrifft

Naturdenkmal Stieleichen und Weißkiefern in der KG. Rosenau Schloß,
teilweise Löschung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft gemäß § 9 Abs. 8 Z.1 des Gesetzes über die Erhaltung und die Pflege der Natur, LGBl. 5500-1 (NÖ Naturschutzgesetz), die Erklärung der mittleren der auf Parz.Nr. 152, KG.Rosenau Schloß, stehenden Eichen sowie der ehemals auf Parz. Nr. 202 und der auf Parz.Nr.276/1, KG.Rosenau Schloß, stehenden Eiche zum Naturdenkmal.

Begründung

Gemäß § 9 Abs.8 Z.1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist eine Naturdenkmalerklärung zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Bezirksforstinspektion Zwettl hat mit Gutachten vom 28. Jänner 1980 festgestellt, daß die mittlere der auf Parz.Nr.152 stehenden, zum Naturdenkmal erklärten Eichen am Stammfuß stark von Weißfäule befallen ist und auch die Krone keinen gesunden Zustand aufweist. Ein Umbrechen des Baumes durch Wind oder Schnee kann nach Ansicht der Bezirksforstinspektion nicht ausgeschlossen werden, wodurch eine Gefahr für den Verkehr auf der Landesstraße von Schickenhof nach Schloß Rosenau besteht.

Aus den Erhebungsberichten geht weiters hervor, daß die ehemals auf Parz.Nr.202 und 276/1 stehenden Eichen in den letzten drei Jahren umgebrochen sind bzw. infolge ihres schlechten Gesundheitszustandes geschlägert wurden.

Da somit die Voraussetzungen für die Widerrufung der Naturdenkmal-erklärung vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden.

Damit sind von den mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 29.September 1966, GZ. III/2-1570/3n-1966, zum Naturdenkmal erklärten Bäumen derzeit noch vier Stieleichen auf Parz.Nr.152, eine Stieleiche auf Parz. Nr.146/1, eine Stieleiche auf Parz.Nr.115/1 sowie die beiden Weißkiefen auf Parz.Nr.167, alle KG.Rosenau Schloß, Naturdenkmal.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden, welche einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit einer S 70,-- Bundesstempelmarke zu versehen ist.

Ergeht nachrichtlich an
die Bezirksforstinspektion im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Klein



Bezirkshauptmannschaft
Zwettl, N. Ö.

9-N-7944/13

7. Juli 1980

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Stockinger)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

Fachgebiet Umweltrecht
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1



Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

Herrn und Frau
Anton und Ingeborg Weißenhofer
Schloß Rosenau Nr. 6
3924

Beilagen

ZTW3-N-0443/003

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

0 28 22 / 9025

Durchwahl

Datum

Zellhofer Josef

42285

26.08.2010

Betrifft

Naturdenkmal Stieleichen und Weißkiefern in der KG Rosenau Schloss – Teilwiderruf der Naturdenkmalerklärung von 2 Eichen auf dem Grundstück Nr. 152/1

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Erklärung der beiden neben der Landeshauptstraße stehenden Eichen auf dem Grundstück Nr. 152/1 in der KG Rosenau Schloss zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§ 12 Abs. 8 und Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500

Begründung

Gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 ist eine Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand eines Naturdenkmales eine Gefährdung für

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8 - 12 und Dienstag von 16 – 19 Uhr

Internet: www.noel.gv.at/bh – DVR 0016071

E-Mail: umwelt.bhzt@noel.gv.at – Telefax: 02822/9025-42281

Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaft, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirksforstinspektion Zwettl hat am 7. Juli 2010 folgendes festgestellt:

„Bei den beiden Bäumen (lt. Plan Nr. 4 und 5) sind ganze Kronenteile abgestorben und die Bäume weisen auch ansonsten ein sehr kränkliches Erscheinungsbild auf. Der westlichere der beiden Bäume weist außerdem eine großflächige Rindenverletzung auf, die auf Blitzschlag zurückzuführen ist.

Es besteht die Gefahr, dass bei Windeinwirkung Kronenteile brechen und auf die neben den Eichen vorbeiführende Landesstraße fallen. Da die Bäume somit eine Gefahr für den Straßenverkehr darstellen, wird empfohlen beide Bäume zu entfernen.

Würden nur die abgestorbenen Kronenteile entfernt werden, wäre einerseits das Erscheinungsbild der Eichen derart beeinträchtigt, dass die landschaftsprägende Eigenschaft nicht mehr gegeben ist und andererseits würden mit hoher Wahrscheinlichkeit auch in den nächsten Jahren weitere Kronenteile absterben, was mit einer neuerlichen Gefährdung für den Straßenverkehr verbunden wäre.

Eine Nachpflanzung der Eichen erscheint auf diesem Standort nicht sinnvoll, da der Fichtenbestand um diese Bäume ein Aufwachsen junger Bäume verhindern würde.“

Da die beiden Eichen eine Gefahr für Personen und Sachen darstellen, war bei der gegebenen Sach- und Rechtslage aufgrund des Gutachtens des Naturschutzsachverständigen spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung (Übernahme) schriftlich, mit Telefax oder im Wege automationsunterstützter Datenübertragung bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl Berufung eingebracht werden.

Damit diese Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, hat sie

- diesen Bescheid zu bezeichnen (Datum und Bescheidkennzeichen) und
- einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten (Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides).

Die Gebühr für die Berufung beträgt 13,20 Euro.

- **Hinweis:** Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an

1. die Stadtgemeinde Zwettl, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Schnabl